Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

23. Juni 2014

Sitzung des Stadtrates am 25.06.2014
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Gestaltungsbeschluss zum Ausbau des Böllberger Weg Nord, 2. BA
Vorlagen-Nummer: V/2014/12898
TOP: 8.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

zu 1. Die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses wäre ein einseitiger Verstoß gegen die dem Stadtrat bekannten Auflagen in der Fördermittelzusage des Landes vom 14.11.2013 gegenüber der antragstellenden HAVAG. Damit würden nach Aktenlage fast 12 Mio. € an Fördermitteln für den gesamten Böllberger Weg Nord entfallen. Außerdem wäre damit nach Aussagen des Landes die gesamte Stufe 1 des Stadtbahnprogrammes Halle in Frage gestellt und müsste neu bewertet werden.

Das Land bzw. seine Ministerien agieren derzeit widersprüchlich gegenüber der Stadt. Vor diesem Hintergrund muss das noch nicht abgeschlossene Verfahren zum Abrissantrag durch den Maßnahmeträger fortgeführt werden, um die Fördermittel nicht zu gefährden. Gleichzeitig finden Gespräche zwischen der Verwaltungsspitze und dem Land statt, um eine abschließende Klärung herbeizuführen.

zu 2. Entsprechend der vorliegenden, mehrfach vorgestellten Variantenuntersuchung führt ein eingleisiger Bahnkörper zu einer weiteren Reduzierung der bereits heute untermaßigen Nebenanlagen und ginge damit zu Lasten der schwächsten Verkehrsteilnehmer. Dieser Querschnitt würde weder den verkehrlichen noch den städtebaulichen Anforderungen der nächsten Jahrzehnte gerecht werden. Der heutige Zustand der östlichen Bebauung ist das Spiegelbild des heute qualitativ und quantitativ ungenügenden Straßenraumes.

zu 3. Der Punkt 3 des Antrags ist rechtswidrig, da im Ergebnis eine Weisung an die HAVAG vorgesehen wird, nach der diese auf eine Klage verzichten bzw. eine bereits erhobene Klage zurücknehmen soll. Bei der HAVAG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, bei der Weisungen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht möglich sind. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind gemäß §§ 111 Abs. 5, 116, 93 Aktiengesetz (AktG) allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen im Rahmen der ihnen persönlich obliegenden Amtsführung keinen Weisungen. Eine Beschlussfassung zu diesem Punkt wäre daher rechtswidrig.

Im Übrigen wird die Verwaltung vor dem Hintergrund laufender Prüfungen in der Stadtratssitzung am 25. Juni Stellung nehmen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter